

[C - 2001/01036]

20 JULI 2001. — Omzendbrief betreffende de juridische draagwijdte van bijlage 35 van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen. — Afvoering van de registers. — Inschrijving. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief van de Minister van Binnenlandse Zaken van 20 juli 2001 betreffende de juridische draagwijdte van bijlage 35 van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen, wat betreft de afvoering van de registers en de inschrijving (*Belgisch Staatsblad* van 14 augustus 2001), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy.

[C - 2001/01036]

20 JUILLET 2001. — Circulaire relative à la portée juridique de l'annexe 35 de l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers. — Radiations des registres. — Inscription. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire du Ministre de l'Intérieur du 20 juillet 2001 relative à la portée juridique de l'annexe 35 de l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers en matière de radiations des registres et d'inscription (*Moniteur belge* du 14 août 2001), établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy.

[C - 2001/01036]

20. JULI 2001 — Rundschreiben über die rechtliche Tragweite der Anlage 35 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern — Streichung aus den Registern — Eintragung — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens des Ministers des Innern vom 20. Juli 2001 über die rechtliche Tragweite der Anlage 35 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, hinsichtlich der Streichung aus den Registern und der Eintragung, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmedy.

MINISTERIUM DES INNERN

20. JULI 2001 — Rundschreiben über die rechtliche Tragweite der Anlage 35 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern — Streichung aus den Registern — Eintragung

An die Frauen und Herren Bürgermeister des Königreichs

1. Prinzip

In Artikel 12 Absatz 1 Nr. 5 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister wird vorgesehen, dass die Streichung aus den Registern auf der Grundlage des gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gefassten Beschlusses erfolgt, mit dem dem Aufenthalt oder der Niederlassung ein Ende gesetzt wird oder der Verlust des Aufenthalts- oder Niederlassungsrechts beziehungsweise der Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis festgestellt wird.

Ich weise jedoch darauf hin, dass gemäß den Artikeln 64 und 65 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmte Beschlüsse, mit denen dem Aufenthalt oder der Niederlassung ein Ende gesetzt wird oder der Verlust des Aufenthalts- oder Niederlassungsrechts beziehungsweise der Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis festgestellt wird, zu einem Revisionsantrag Anlass geben können, der beim Minister eingereicht wird.

Aufgrund von Artikel 66 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 muss der Minister, wenn der Revisionsantrag zulässig ist, den Fall erneut prüfen und einen neuen Beschluss fassen, der den Beschluss ersetzt, der Gegenstand des Antrags war.

In der Zwischenzeit erhält Ihre Verwaltung vom Minister oder vom Ausländeramt die Anweisung, dem Betreffenden eine Anlage 35 (besonderes Aufenthaltsdokument) zu übergeben, in der bestimmt wird, dass es dem Betreffenden erlaubt ist, sich im Königreich aufzuhalten, bis über seinen Revisionsantrag entschieden worden ist.

Da dem Revisionsantrag eine neue Prüfung folgen muss, kann bis zum Beschluss des Ministers nicht davon ausgegangen werden, dass dem Aufenthalt oder der Niederlassung des Ausländers bereits effektiv ein Ende gesetzt worden ist. Folglich bin ich der Ansicht, dass Artikel 12 Absatz 1 Nr. 5 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 nicht auf Ausländer angewandt werden kann, die einen Revisionsantrag eingereicht haben, und zwar bis der Minister über diesen Antrag entschieden hat.

Selbst wenn der Ausländer einen Beschluss zur Aufenthalts- oder Niederlassungsverweigerung mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen (gewöhnliche Frist von fünfzehn Tagen) erhält, kann die Streichung aus dem Fremdenregister folglich erst erfolgen nach Ablauf einer Frist von acht Werktagen nach Notifizierung des Beschlusses (gesetzliche Frist, um einen Revisionsantrag einzureichen) und, wenn ein Revisionsantrag eingereicht wird, nachdem der Minister diesen abgelehnt hat.

2. Besonderer Fall des Beschlusses zur Niederlassungsverweigerung, der dem Ehepartner eines EWR-Staatsangehörigen oder eines Belgiers notifiziert wird, der Inhaber eines mit einem abgelaufenen Visum versehenen Passes ist

Im Rundschreiben vom 12. Oktober 1998 über den nach der Eheschließung aufgrund von Artikel 10 oder 40 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern eingereichten Antrag auf Aufenthalt oder Niederlassung im Königreich (*Belgisches Staatsblatt* vom 6. November 1998, deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 15. Dezember 1999) wird unter Nr. 2 vorgesehen, dass in Abweichung von der allgemeinen Regel der Niederlassungsantrag dieser Person berücksichtigt und durch Aufstellung einer Anlage 19 registriert werden muss. Dieser Niederlassungsantrag wird jedoch unverzüglich vom Minister oder vom Ausländeramt in der Sache durch eine Anlage 20 abgewiesen.

Dieses besondere Verfahren hat selbstverständlich zur Folge, dass der Betreffende nicht gemäß den in den Artikeln 49, 52, 54 und 61 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 vorgesehenen Regeln ins Fremdenregister eingetragen wird.

Gegen diesen Beschluss zur Niederlassungsverweigerung kann ebenfalls ein Revisionsantrag eingereicht werden.

Um diese Personen gerecht zu behandeln im Vergleich zu Ausländern, die aus anderen Gründen einen Beschluss zur Niederlassungsverweigerung erhalten, bin ich der Ansicht, dass diese Personen - zumindest wenn Ihre Verwaltung ihnen eine Anlage 35 aushändigt - ins Fremdenregister eingetragen werden müssen, und zwar nicht als Inhaber dieses Dokuments, sondern als Ausländer, denen der Aufenthalt (für sehr kurze Zeit) erlaubt worden ist.

Auskünfte in Bezug auf den Gegenstand dieses Rundschreibens können beim Ausländeramt eingeholt werden:
 — Ausführungsbüros (für individuelle Fälle),
 — Studienbüro (für Fragen juristischer Art).
 Brüssel, den 20. Juli 2001

Für den Minister des Innern:
 Der Generaldirektor des Ausländeramtes
 S. SCHEWEBACH



[C – 2001/01191]

[C – 2001/01191]

1 AUGUSTUS 2001
Omzendbrief betreffende het ambt van veiligheidschepen
Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief van de Minister van Binnenlandse Zaken van 1 augustus 2001 betreffende het ambt van veiligheidschepen (*Belgisch Staatsblad* van 21 augustus 2001), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy.

1^{er} AOÛT 2001
Circulaire relative à la fonction d'échevin de la sécurité
Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire du Ministre de l'Intérieur du 1^{er} août 2001 relative à la fonction d'échevin de la sécurité (*Moniteur belge* du 21 août 2001), établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy.

1. AUGUST 2001 — Rundschreiben über das Amt der Sicherheitsschöffen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens des Ministers des Innern vom 1. August 2001 über das Amt der Sicherheitsschöffen, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmedy.

MINISTERIUM DES INNERN

1. AUGUST 2001 — Rundschreiben über das Amt des Sicherheitsschöffen

An die Frau Provinzgouverneurin

An die Herren Provinzgouverneure

An die Frau Gouverneurin des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt

Zur Information :

An die Mitglieder des Ständigen Ausschusses

An die Frauen und Herren Bezirkskommissare

An die Frauen und Herren Bürgermeister und Schöffen

Sehr geehrte Frau Gouverneurin,

Sehr geehrter Herr Gouverneur,

Seit den letzten Wahlen wird der Begriff Sicherheitsschöffe von einer Reihe von Bürgermeister- und Schöffenkollegien benutzt.

Es könnte meiner Meinung nach nützlich sein, Sie auf die diesbezüglichen Befugnisse der Gemeindeverwaltungen und auf die hierbei geltenden Gesetzesbestimmungen hinzuweisen.

Einleitung

Im Anschluss an die Verwaltungsabkommen, die in manchen Gemeinden nach den Wahlen vom 8. Oktober 2000 geschlossen worden sind, ist vorgesehen worden, einen Schöffen zu bestimmen, der für die Sicherheit zuständig ist.

Unter Sicherheit ist jeweils die polizeiliche und nichtpolizeiliche Sicherheit zu verstehen, so wie sie in den Rechtsvorschriften über die Polizei und auf Ebene der zivilen Sicherheit vorgesehen ist.

Es handelt sich hierbei um eine Angelegenheit, die ganz auf föderaler Ebene organisiert wird, wobei auf lokaler, Bezirks- und provinzieller Ebene die Verwaltung von einer Behörde übernommen wird, die nicht als kommunales oder provinzielles Organ betrachtet wird, sondern als Vertreter der föderalen Behörden, in Anwendung der Funktionsaufteilung. Die Schaffung des Amtes eines Sicherheitsschöffen auf kommunaler Ebene ist zwar nicht gesetzeswidrig, sie darf aber auf keinen Fall dazu führen, dass die föderalen Instanzen nicht mehr die Möglichkeit haben, eine kohärente und energische Sicherheitspolitik zu definieren und auszuführen.

In den ersten sieben Monaten der neuen kommunalen Legislaturperiode habe ich feststellen können, dass die Art und Weise, wie dieses Schöffenamts definiert wird und die Aufgaben in der Praxis unter Bürgermeistern und Schöffen verteilt worden sind, bereits Verwirrung, Dysfunktionen und falsche Signale gegenüber dem Bürger hervorgerufen hat.

Daher bin ich auch der Meinung, dass trotz kommunaler Selbstverwaltung in puncto Abschluss von Vereinbarungen über die Bestimmung eines Sicherheitsschöffen eingegriffen werden muss. Die Sicherheit der Bevölkerung darf nämlich keinesfalls auf irgendeine Weise gefährdet werden, weil auf Ebene der Befugnisse, die im Rahmen der betreffenden Sicherheitsaufgaben ausgeübt werden, Unklarheit herrscht.

1. Aufträge des Bürgermeisters in puncto Verwaltungspolizei

Der Bürgermeister hat ebenso wie der Minister des Innern, der Provinzgouverneur und der Bezirkskommissar einen verwaltungspolizeilichen Auftrag zu erfüllen. Diese Verwaltungspolizeibehörden sind für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung im weitesten Sinne zuständig. Auf kommunaler Ebene ist der Bürgermeister jedoch als Erster für die korrekte Ausführung der verwaltungspolizeilichen Aufträge verantwortlich, wobei er insbesondere für die Einhaltung der Gesetze und Polizeiverordnungen, die Aufrechterhaltung der Ordnung und den Schutz der Personen und Güter sorgen muss und allen Personen, die in Gefahr sind, Hilfe leisten muss.